

Berliner Allee 32
40212 Düsseldorf
Fon 02 11 8 64 72-0
Fax 02 11 8 48 44
LG Fach 67



Rechtsanwälte
in Bürogemeinschaft

RA Blömer | Berliner Allee 32 | 40212 Düsseldorf

Oberverwaltungsgericht für das Land
Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster
vorab per Telefax: 0251 – 505 352

▶ Christoph Blömer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Antje Bussmann
Rechtsanwältin
Jürgen Wahl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Hartmut Relneck
Rechtsanwalt
Ute Ennen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Düsseldorf, 27.09.2012
Unser Zeichen: 168/12

Frau Weber
Tel. 0211/86472-0

Mail: info@cbloemer.de
Fax: 0211/84 84 4

Antrag auf Beiladung gem. § 65 Abs. 1 VwGO

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma Eylier Berg Abfallbeseitigungsgesellschaft mbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Südstraße 2, 48475 Kamp-Lintfort,

- Klägerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Alpmann Fröhlich Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Annette Allee 35, 48149 Münster

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf,

- beklagtes Land -

Antragstellerin des Antrags gem. § 65 Abs. 1 VwGO:

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, vertreten durch den Bürgermeister, ebenda,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Christoph Blömer, Berliner Allee 32, 40212 Düsseldorf

- 20 D 6/11.AK -
- 20 D 77/11.AK -
- 20 D 86/11.AK -

beantrage ich im Namen und im Auftrag der Stadt Kamp-Lintfort,

die Stadt-Kamp-Lintfort in den vorgenannten Verfahren gem. § 65 Abs. 1 VwGO beizuladen,

weil die Interessen der Stadt durch die in diesen Verfahren ergehenden Entscheidungen berührt werden oder jedenfalls berührt werden können.

Begründung:

I.

1. Die Klägerin betreibt auf dem Gelände des im Stadtgebiet von Kamp-Lintfort belegenen Eyller Berges die Deponie Eyller Berg. Der Eyller Berg ist ein eiszeitliches Relikt und als natürliche Erhebung prägend für diesen Teil des linken Niederrheins.
2. Bereits ab 1909 erfolgte die Aussandung und Auskiesung des Eyller Berges für den Bergbau und seine spätere Verfüllung mit Bergbauschlämmen.

Die Deponie wurde über viele Jahrzehnte ausgebaut, ohne dass es an dieser Stelle auf Details der Entwicklung ankommt. Dem aktuellen Deponiebetrieb liegen u.a. Planänderungsgenehmigungen der Bezirksregierung Düsseldorf von 2006 und 2009 zugrunde, die es *prinzipiell* zulassen, dass die Deponieabschnitte I.1, IV.1, VI.1, VI.2 sowie VII unbefristet verfüllt werden.

Zu den Gegebenheiten vor Ort überreiche ich

als **Anlage A 1** einen Lageplan des Eyller Berges zur aktuellen Situation (mit Deponieabschnitten gem. den Plangenehmigungen von 2006 und 2009).

3. Die Stadt Kamp-Lintfort ist daran interessiert, dass die Verfüllung der Deponie mit Abfällen endet und sich die Rekultivierung anschließt, in letzterer Hinsicht insbesondere mit der Herstellung/Wiederaufforstung von Wald.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel enthält die Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ mit der Zielsetzung „Wald und Erholung“.

Kern der derzeitigen Befassung mit der Deponie Eyller Berg ist insbesondere ein **Höhenplan vom 18.11.1969**, der die ursprüngliche Gestalt des Eyller Berges nachvollzieht.

Dieser Plan enthält demzufolge Maximalhöhen für die Verfüllung des Eyller Berges mit Abfall und dessen Rekultivierung, bewirkt also schlussendlich eine Begrenzung des Volumens, mit dem die Deponie Eyller Berg mit Abfall weiter verfüllt werden kann.

Der Höhenplan ist aufgrund der Bescheidlage zur Deponie Eyller Berg durch die Klägerin zu beachten. Die Verbindlichkeit des Planes ergibt sich u.a. aus einem zur Deponie ergangenen Bescheid vom 15.12.1970, einer Waldumwandlungsgenehmigung vom 07.12.1972 und beispielsweise auch einem Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 08.07.1983.

Dort findet sich u.a. folgende Nebenbestimmung:

„6.5

Anschließend ist auch dieser Bereich der Deponie mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen.

Als Mindestanforderung gelten:

- Auftrag bindigen Bodens in Schichten von 2 x 25 cm
- Auftrag eines Kiesfilters
- Auftrag von 1,50 m kulturfähigen Bodens.

Die Endhöhen dürfen die Werte des Höhenplanes vom 18.11.1969 nicht überschreiten.

Eine Ablichtung des Bescheides vom 08.07.1983 liegt auszugsweise an (**Anlage A,2**).

Die Bezirksregierung Düsseldorf geht ebenfalls von der Verbindlichkeit des Höhenplanes vom 18.11.1969 aus.

Das ergibt sich zuletzt aus einer an die Klägerin gerichteten und für sofort vollziehbar erklärten Anordnung vom 13.09.2011 zur Kubatur der Abfall-schüttung im zurzeit betriebenen Deponieabschnitt VI.1 sowie der noch einzurichtenden Deponieabschnitte II.2 und I.1 bis IV.1 (dort Seite 3),

vgl. Anordnung vom 13.09.2011, in Ablichtung auszugsweise anliegend (**Anlage A 3**),

die wohl Streitgegenstand des Verfahrens OVG NRW 20 D 6/11.AK ist.

4. Die Antragstellerin beabsichtigt, auf dem Betriebsgelände der Deponie Eyler Berg eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage (CPB-Anlage) zu errichten und zu betreiben. Der soweit erforderliche immissions-schutzrechtliche Genehmigungsantrag ist seit 1999 bei der Bezirksregie-rung Düsseldorf anhängig.

Bei der im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gebotenen pla-nungsrechtlichen Betrachtung der Zulässigkeit der Anlage besteht zwis-chen der Stadt Kamp-Lintfort, der Bezirksregierung und auch der Klägerin Einigkeit darüber, dass die CPB-Anlage nur als eine **der Deponie die-nende** Anlage zulässig sein kann, also nicht als eine Anlage, die in zeitli-cher Hinsicht über den Deponiebetrieb hinausgehend vor Ort verbleiben kann.

Diese rechtliche Ausgangslage ergibt sich sowohl unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als auch – sofern § 38 BauGB mit Blick auf fachplanerische Besonderheiten einschlägig ist – aus der gebotenen Be-rücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Wenn die CPB-Anlage nur als „dienende Anlage“ der Deponie zugelassen werden kann, kommt es auf die **Frage**, ob (und falls ja, in welchem Um-fang) auf der Deponie noch **Volumen** für die Verfüllung mit behandeltem Abfall oder mit in der CPB-Anlage aufbereitetem Rekultivierungsmaterial möglich ist, **entscheidend** an.

Diese Frage ist auch maßgeblich dafür, ob § 36 BauGB eingreift und die Erteilung der Genehmigung das Einvernehmen der Stadt Kamp-Lintfort voraus setzt.

Wird in der CPB-Anlage überwiegend Abfall zur Beseitigung verarbeitet, so handelt es sich um eine Abfallbeseitigungsanlage, so dass § 38 BauGB eingreift; wird dagegen in der Anlage überwiegend Abfall zur Verwertung (hier: Rekultivierungsmaterial) eingesetzt, so handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage (vgl. z.B. OVG Schleswig-Holstein, Urt. vom 02.10.2010 - 1 KS 4/07 -), für die das Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB nicht gilt, so dass § 36 BauGB Anwendung findet.

Die Stadt Kamp-Lintfort hat im ersten Halbjahr 2012 selbst eine Überprüfung der Ist-Höhen des gesamten Eyler Berges vorgenommen und digitale Geländemodelle des Berges gemäß 69er-Höhenplan und gemäß den Höhen von 2011 erstellt.

Die Gegenüberstellung beider Modelle machte die Volumenberechnung der Auf- und Abträge, d. h. der Überhöhungen gegenüber dem 69er-Plan und der noch für die Auffüllung zur Verfügung stehenden Rauminhalte für die Flächen der jeweiligen Deponie möglich.

Die Ergebnisse wurden in der Drucksache Nr. 68/8 für den Haupt- und Finanzausschuss der Stadt zusammengefasst und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis musste die Stadt Kamp-Lintfort aufgrund der vorgenommenen Berechnungen, denen Daten der Bezirksregierung Köln zugrunde liegen, feststellen, dass die Deponie Eyler Berg in bereits aufgefüllten Deponieabschnitten in großem Maßstab überhöht ist. Die Überhöhungen gegenüber den Vorgaben des geltenden 69er-Höhenplanes sind großflächig und betragen im Norden bis zu 7 m und im Süden bis zu 9,50 m. Die absoluten Hochpunkte der Deponie liegen bei 77 m und 74,50 m, während die Genehmigungen die zwei Hochpunkte auf 70 m und 65 m begrenzen.

Die

Drucksache Nr. 86/8 vom 15.06.2012 vom 15.06.2012 liegt auszugswise als **Anlage A 4**

diesem Schriftsatz an. Sie enthält die Feststellung, dass die Deponie Eyler Berg längst verfüllt ist und damit kein (rechtlicher) Raum mehr besteht für die Errichtung und den Betrieb der CPB-Anlage.

5. **Wesentlich** ist weiter, dass die Klägerin und die Stadt Kamp-Lintfort im Jahre 2002 einen **Vertrag** geschlossen haben, der darauf abzielen soll, eine geordnete Verfüllung der Deponie und eine in zeitlicher Hinsicht abgestimmte Rekultivierung und Wiederherstellung des Eyler Berges zu erreichen.

Im Rahmen der Präambel des Vertrages vom 29.01.2002 führen die Vertragspartner zunächst aus, dass ein gemeinsames Interesse daran bestehe, dass der Eyler Berg zügig verfüllt, gesichert und rekultiviert wird und die dafür notwendigen Arbeitsschritte in einen zeitlichen Rahmen ein-

gepasst werden, der auch für die Politik und die Stadt und deren Bürger nachvollziehbar sei.

Auf dieser Grundlage haben die Parteien sodann in dem Vertrag nebst zugehörigem Erläuterungsbericht die wesentlichen für die Wiederherstellung des Eyller Berges erforderlichen Maßnahmen und deren Voraussetzungen geregelt.

Auf die komplexen Wirkungszusammenhänge des Vertrages soll hier im Einzelnen nicht näher eingegangen werden. Festzuhalten ist aber, dass die Klägerin mit der Stadt Kamp-Lintfort im Ergebnis bindende – und vertragsstrafenrelevante - **Fristen** für die Rekultivierung verschiedener Deponieabschnitte vereinbart hat (Fristbeginn, Laufzeit, Fristende), deren Eingreifen unmittelbar

- mit dem Verfüllvolumen,
- der Pflicht der Klägerin zur ordnungsgemäßen Durchführung gebotener Genehmigungsverfahren
- und der in den vorgenannten Verfahren streitigen Reklutivierungsverpflichtung der Klägerin zusammen hängt.

So enthält § 2 Abs. 4 des Vertrages (im Kontext des Verfüllvolumens) beispielsweise folgende Regelung:

„Die für den Abschnitt II und IV aufgeführten Rekultivierungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn für die jeweiligen Teilabschnitte II und IV die Auffüllung mit Abfällen sowie die Gestaltungsarbeiten abgeschlossen sind, die Setzungen abgeklungen sind und wenn die erforderlichen behördlichen Bescheide unanfechtbar vorliegen.....“.

§ 2 Abs. 7 des Vertrages enthält zum Thema „Genehmigungsverfahren“ folgenden Bestimmung:

„EBA ist dafür verantwortlich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die ein zügiges Genehmigungsverfahren für die Durchführung der einzelnen Arbeitsschritte zur Verfüllung, zur Oberflächenabdichtung sowie zur Rekultivierung mit zugehöriger Bepflanzung des Eyller Berges gewährleisten. Insbesondere sind die Anträge frühzeitig und mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei den Genehmigungsbehörden einzureichen. Die Stadt ist über die einzelnen Schritte zu informieren“.

Zur Rekultivierung regelt § 2 Abs. 1 des Vertrages einleitend Folgendes:

*„Rekultiviert im Sinne dieses Vertrages ist eine Teilfläche dann, wenn EBA auf der jeweiligen Oberbodenschicht die Erstmaßnahmen (z.B. Erstbepflanzung, Ersteinsaat usw.) durchgeführt hat, die entsprechend einem noch zu erstellen und noch zu genehmigenden *Gesamtrekultivierungsplan* zur Herbeiführung der späteren Nutzung durchzuführen sind“.*

Wie bereits ausgeführt, hängt der Umfang der Verfüllung der noch zur Verfügung stehenden Deponieabschnitte (ebenso wie die Herstellung der Ku-

batur der Abfallschüttung einschließlich Abfallaußenböschungen) maßgeblich ab

- von der Geltung des Höhenplanes von 1969 (max. Schütthöhen und damit verbundene Volumenbegrenzung)
- und der Pflicht der Klägerin zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Rekultivierungsplanung, die eine geeignete (2,5 m starke) Rekultivierungsschicht für die bescheidkonforme Bewaldung der Deponie vorsieht (was im Übrigen ebenfalls das Verfüllvolumen einschränkt).

Eine Ablichtung des Vertrages vom 29.01.2002 liegt als

- Anlage A 6 -

an.

II.

Die rechtlichen Interessen der Stadt Kamp-Lintfort werden in verschiedener Hinsicht durch die zu erwartenden Entscheidungen sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich berührt.

1. § 36 BauGB

- 1.1 Der Höhenplan von 1969 ist maßgeblich für das auf der Deponie noch zur Verfügung stehende Verfüllvolumen. Dieses wiederum bestimmt maßgeblich die Frage, ob die geplante CPB-Anlage als Abfallbeseitigungsanlage (dann § 38 BauGB) oder als Abfallverwertungsanlage einzustufen ist, die das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Kamp-Lintfort (§ 36 BauGB) erfordert.

Der Streit der Klägerin und der Beklagten über den Höhenplan von 1969 berührt also unmittelbar die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Kamp-Lintfort aus § 36 BauGB, so dass zunächst in dieser Hinsicht die Voraussetzungen einer nach § 65 Abs. 1 VwGO möglichen Beiladung vorliegen.

- 1.2 Der derzeit gültige Landschaftsplan des Kreises Wesel sieht eine Aufforstung der Deponie vor, was im Übrigen auch im Rahmen der Fortschreibung des Planes gelten soll.

An dem Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes war die Stadt Kamp-Lintfort beteiligt. Die Wiederherstellung des Eyler Berges in seiner ursprünglichen Gestalt einschließlich der Bewaldung der Deponie nach deren Verfüllung war und ist wesentliches Anliegen der Stadt. Dieses Interesse wird dadurch, dass die Klägerin die Pflicht zur Bewaldung der Deponie angreift, nachteilig betroffen, so dass auch insoweit die planungsrechtlichen Interessen der Stadt Kamp-Lintfort betroffen sind.

2. Zivilrechtlicher Vertrag

- 2.1 Wie bereits wiederholt ausgeführt, bestimmt der Höhenplan von 1969 das verbleibende (bzw. schon ausgeschöpfte, s.o. Ziffer I. 4.) Verfüllvolumen der Deponie und damit deren Restlaufzeit, die zwar nicht genau feststeht, gleichwohl aber bestimmbar und deshalb endlich ist. Entfällt der Höhenplan, so sind die Fristen des Vertrages von 2002 obsolet, da es für deren

Beginn (Abschluss der Verfüllung ab einer max. Höhe) keinen Anknüpfungspunkt mehr gibt.

- 2.2 Die Klägerin hat unter dem 14.01.2010 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen „Rekultivierungsantrag“ vorgelegt, mit dem u.a. eine Anhebung der 69er Höhenlage angestrebt und die These vertreten wird, eine Bewaldung der Deponie entspreche nicht dem Stand der Technik.

Der Antrag vom 14.01.2010, der in formeller Hinsicht fehlerhaft ist und in der Sache sowohl die durch die Bescheidlage verbindliche als die vertraglich vorgesehene Bewaldung der Deponie unterlaufen soll, stellt einen Verstoß gegen die Vertragspflicht, zügig ordnungsgemäße Genehmigungsverfahren einzuleiten und diese sachgerecht zu betreiben, dar.

Für das Ansinnen der Klägerin hätte ein Verfahren nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG eingeleitet werden müssen, und im Hinblick auf das Thema „Bewaldung“ steht auf der Grundlage fachkundiger Stellungnahmen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 05.07.2010, des Dezernats 51 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.07.2010 und des Ministeriums für Umwelt des Landes NRW vom 15.08.2010 fest, dass gegen eine Bewaldung der Deponie **nichts** spricht, sofern die Rekultivierungsschicht ausreichend stark ist.

Vgl. anliegende Übersicht zum Inhalt der Stellungnahmen vom 07.07.2010, 27.07.2010 und 25.03.2008 (Anlage A 7).

Auch insoweit ist die Stadt Kamp-Lintfort in ihren Interessen betroffen, da die nicht ordnungsgemäße Durchführung der gebotenen Verfahren die Vertragsfristen nicht hemmt, was wiederum für die Geltendmachung der in § 3 des Vertrages vereinbarten Vertragsstrafen relevant ist.

2.3 Rekultivierung

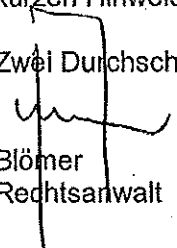
Der Streit über die Art der Rekultivierung (Bewaldung) berührt die vertraglichen Interessen der Stadt auch deshalb, weil in der Vereinbarung von 2002 ausdrücklich von einer Rekultivierung einschließlich Bewaldung ausgegangen wird und im Übrigen die Bewaldung aufgrund der Stärke der Rekultivierungsschicht Auswirkungen auf das Verfüllvolumen hat und sich damit gleichzeitig auf die Laufzeit der Deponie auswirkt.

Die Bewaldung der Deponie ist möglich, und es erschließt sich nicht, aus welchem Grunde die Klägerin bislang den gebotenen ordnungsgemäßen Rekultivierungsplan nicht vorgelegt hat.

III.

Für den Fall, dass der Senat ergänzende Ausführungen zu den rechtlichen Interessen der Stadt Kamp-Lintfort, die durch die beim OVG NRW anhängigen Verfahren der Parteien berührt werden, wünscht, bitte ich um einen kurzen Hinweis.

Zwei Durchschriften anbei.


Blömer
Rechtsanwalt

